OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-851994/5/StB/ZeM – 852005/2

Datum: Linz, 23. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1. des A__, 2. des B__, 3. der C__, 4. des DI D__, 5. des E__, 6. des DI F__, 7. des Dr. Q__, 8. des G__, 9. der H__, 10. des Mag. I__, 11. des Ing. J__, 12. des Mag. K__, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L__, X-Strasse-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.04.2024, GZ: BHVBBA-2022-2136/124-GAB, betreffend die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Apartmentanlage nach der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: M__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Spruchpunkt I. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 30.04.2024, GZ: BHVBBA-2022-2136/124-GAB, wurde dem Antrag der M__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) – unter Erteilung von näher beschriebenen Aufträgen – stattgegeben und festgestellt, dass hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes einer Gastgewerbebetriebsanlage (Apartmentanlage mit SPA-Bereich und Rezeption sowie Personal- und diversen Nebenräumen) mit insgesamt 94 Gästebetten und 47 PKW-Abstellplätzen sowie für die Ableitung der vorgereinigten Oberflächenwässer aus den Verkehrs- und Abstellflächen und der retentierten Dachwässer in den Ackerlingerbach (1.650 m² Gesamtfläche) am Standort N__, Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc und eee, KG ddd N__, die Durchführung des vereinfachten Verfahrens begründet ist, weil die Art der Betriebsanlage in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, genannt ist.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass vom Bundesgesetzgeber Gastgewerbebetriebe bis zu 100 Fremdenbetten dem Regime des vereinfachten Genehmigungsverfahrens unterstellt werden würden. Die gegenständliche Betriebsanlage würde 94 Gästebetten aufweisen. Verabreichungsplätze im Sinne eines Restaurants würden nicht angeboten werden und es sei auch kein Gastgarten geplant. Somit würde die gegenständliche Anlage unter Ziffer 2 der zitierten Verordnung fallen und sei daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die festgelegten Aufträge seien zu erteilen gewesen, um Beeinträchtigungen der durch die nach den zitierten Rechtsgrundlagen (Anm.: § 74 Abs. 2 GewO 1994) zu beachtenden öffentlichen Interessen und der zu beachtenden Schutzgüter zu vermeiden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die mit Schriftsatz vom 03.06.2024 rechtzeitig erhobenen (inhaltsgleichen) Beschwerden der zwölf Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), in denen beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Anträge der mP vom 21.12.2021 abgewiesen und die gewerberechtliche sowie die baurechtliche Bewilligung nicht erteilt werden, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids nach Verfahrensergänzung an die bB zurückzuverweisen. Außerdem wurde beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründend führten die Bf im Wesentlichen aus, dass das bewilligte Vorhaben zu einer unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung führen würde und würde dies eine Verletzung des subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts der Bf darstellen. Die bB hätte von Amts wegen den Schutz der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs wahrzunehmen. Aus den in den Beschwerden näher beschriebenen Gründen würde sich ergeben, dass das Ermittlungsverfahren der bB unvollständig gewesen sei und daher die bB Verfahrensvorschriften verletzt hätte. Die bB hätte außerdem verkannt, dass die eingereichten und zuletzt geänderten Projektunterlagen der mP unzureichend bzw. mangelhaft sowie teilweise in sich widersprüchlich seien und daher keine taugliche Grundlage für eine Bewilligung darstellen würden.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründeten die Bf zusammengefasst damit, dass den Bf ein unverhältnismäßiger Nachteil drohen würde, würde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, da im Falle einer sofortigen Umsetzung nicht nur die in der Beschwerde näher dargestellten subjektiv-öffentlichen Rechte der Bf verletzt werden würden, sondern würde sich auch die näher beschriebene gefährliche Verkehrssituation realisieren. Es könne nicht ausgeschlossen werden bzw. würde sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass dies vermehrt zu Verkehrsunfällen und damit verbunden auch zu Personen- sowie Sachschäden führen würde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.06.2024 legte die bB die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB, GZ: BHVBBA-2022-2136, und in die Beschwerden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da sämtliche Beschwerden zurückzuweisen sind. Nach Art. 6 EMRK stellt eine zurückweisende Entscheidung nämlich keine (inhaltliche) Entscheidung „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ dar, sodass die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ nicht zur Anwendung kommt, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VfSlg. 17.063/2003; VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066 mwN).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 21.12.2021 stellte die mP bei der bB ein Ansuchen um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines näher umschriebenen Apartmenthotels. Nachdem die mP im Rahmen eines Verbesserungsauftrags weitere Projektunterlagen nachreichte, fand am 07.06.2022 eine mündliche Verhandlung statt. Diese wurde am 11.04.2023 und am 01.02.2024 fortgesetzt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erhoben Nachbarn Einwendungen u.a. in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, die verkehrstechnischen Zu- und Abfahrtsverhältnisse sowie die Anzahl der Tiefgaragenplätze. Die bB holte im Zuge des Ermittlungsverfahrens u.a. ein gewerbetechnisches Gutachten ein.

Am 08.05.2023 brachte die mP eine abgeänderte Betriebsbeschreibung bei der bB ein. Mit Eingabe vom 08.03.2024 wurde die Betriebsbeschreibung von der mP abermals abgeändert und der bB vorgelegt. Gemäß der Betriebsbeschreibung in der Letztfassung vom 08.03.2024 umfasst das eingereichte Projekt insgesamt 94 Gästebetten. Auch wenn in der Betriebsbeschreibung Gasträume bzw. ein Gastgarten mit jeweils 30 Verabreichungsplätzen vorgesehen ist, sind diese Anlagenteile in Verbindung mit den Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik in der Verhandlung am 01.02.2024 und der Begründung des angefochtenen Bescheids so zu verstehen, dass den Hausgästen lediglich eine Self-Service-Bar zur Verfügung steht und eine Bedienung im Gastgarten nicht erfolgen darf.

Mit Schreiben vom 12.03.2024, GZ: BHVBBA-2022-2136/110-GAB, hat die bB die Nachbarn darüber informiert, dass eine Ausfertigung des aktualisierten Projekts beim Gemeindeamt Nußdorf am Attersee oder bei der bB zur Einsicht aufliegt und dazu Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Ein Hinweis im Hinblick auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 359b GewO 1994 war in diesem Schreiben nicht enthalten.

Mit Bescheid vom 30.04.2024, GZ: BHVBBA-2022-2136/124-GAB, hat die bB – unter Erteilung näher beschriebener Aufträge – festgestellt, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens (in der Fassung vom 08.03.2024) die Durchführung des vereinfachten Verfahrens begründet ist (Spruchpunkt I.).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verfahrensakts (insbesondere aus den Projektunterlagen).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBl. I Nr. 56/2024, lauten wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.
(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.
[…]

§ 359b. (1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn
1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
(Anm.: Z 4 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 75/2023)

5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

(2) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), dass zumindest eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

(3) Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen.

(4) Der Bescheid gemäß Abs. 3 gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat binnen zwei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und dessen Beilagen (§ 353) zu entscheiden. Die Verwaltungsgerichte der Länder haben spätestens zwei Monate nach Einlangen der Beschwerde gegen den Bescheid zu entscheiden. IPPC-Anlagen und Betriebe im Sinne des § 84b Z 1 sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch wenn im Einzelfall eine derartige Anlage die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfüllt.“

III.1.2. § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind („*Betriebsanlagen – vereinfachtes Genehmigungsverfahren*“), BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. Folgende Arten von Betriebsanlagen sind dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen:
[…]
2. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, in denen nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden;
[…]“

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.3. Zunächst wird festgehalten, dass das Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Baubewilligung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich einer anderen Richterin zugeteilt wurde.

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des (bescheidmäßigen) Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist also die „Sache“ des bekämpften Bescheids. Der gegenständliche Prüfungsumfang wird durch den Antrag der mP auf gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer näher beschriebenen Gastgewerbebetriebsanlage und den Bescheid der bB vom 30.04.2024, GZ: BHVBBA-2022-2136/124-GAB, in welchem festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der beantragten Gastgewerbebetriebsanlage die Durchführung des vereinfachten Verfahrens begründet ist, abgegrenzt.

Im Rahmen dieses Prüfungsumfangs stellt sich zuerst die Frage nach der Beschwerdelegitimation (Parteistellung) der Bf.

III.4. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in

einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der (innerstaatlichen) Rechtslage somit unmittelbar zusammen (vgl. VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055).

III.5. Bei Vorliegen eines den Voraussetzungen des § 353 GewO 1994 entsprechenden Genehmigungsantrages hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht dann, wenn sich aus diesem Ansuchen ergibt, dass die Anlage den in § 359b Abs. 1 GewO 1994 genannten Tatbestandsvoraussetzungen entspricht, von Amts wegen einen Feststellungsbescheid im Sinne dieser Gesetzesstelle zu erlassen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass es der Gewerbebehörde nicht verwehrt ist, (auch erst) nach Durchführung einer Augenscheinsverhandlung im Sinne des § 356 Abs. 1 GewO 1994, in deren Rahmen Nachbarn Einwendungen im Sinne des § 356 Abs. 3 leg. cit. erhoben haben, in das Verfahren nach § 359b leg. cit. umzusteigen und einen Feststellungsbescheid nach dieser Gesetzesstelle zu erlassen. Die bB hat bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 359b GewO 1994 in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen einen derartigen Feststellungsbescheid zu erlassen (vgl. VwGH 12.11.1996, 96/04/0193).

Das gegenständliche behördliche Verfahren wurde mit dem Ansuchen der mP vom 21.12.2021 eingeleitet, in dem um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines näher beschriebenen Apartmenthotels angesucht wurde. Vor diesem Hintergrund hat die bB ein Betriebsanlagenverfahren nach §§ 353 ff GewO 1994 geführt, in dessen Rahmen eine fortgesetzte mündliche Verhandlung stattfand und die Nachbarn Einwendungen erhoben.

Mit der Betriebsbeschreibung vom 08.03.2024 wurde das ursprüngliche Ansuchen von der mP dahingehend geändert, dass nunmehr die Errichtung und der Betrieb einer Gastgewerbebetriebsanlage (Apartmentanlage mit SPA-Bereich und Rezeption sowie Personal- und diversen Nebenräume) mit insgesamt 94 Gästebetten am näher beschriebenen Standort beantragt wurde.

III.6. Das Vorhaben der mP erfüllt vor dem Hintergrund dieser Betriebsbeschreibung den Tatbestand des § 359b Abs. 1 Z 3 GewO 1994 iVm § 1 Z 2 der Verordnung „*Betriebsanlagen – vereinfachtes Genehmigungsverfahren*“:

Bei dem beantragten Vorhaben in der Fassung vom 08.03.2024 handelt es sich nach den Projektunterlagen („Apartmentanlage mit SPA-Bereich und Rezeption sowie Personal- und diversen Nebenräumen“) zweifelsfrei um eine Betriebsanlage

zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 (idF des Zeitpunkts der Verordnung „*Betriebsanlagen – vereinfachtes Genehmigungsverfahren*“, jetzt § 111 GewO 1994). Ein Gastgewerbe umfasst neben der Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken auch die Beherbergung von Gästen (§ 111 Abs. 1 GewO 1994). Das Vorhaben („Apartmentanlage“) dient eindeutig der Beherbergung von Gästen.

Nach § 1 Z 2 der zitierten Verordnung sind Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1994, in denen nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden, einem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen. Die Bestimmung stellt nicht auf Zimmer, sondern auf die Anzahl der Fremdenbetten ab. In der zuletzt bei der bB eingelangten Betriebsbeschreibung sind insgesamt 94 Gästebetten angegeben. Da es sich um nicht mehr als 100 Fremdenbetten (Gästebetten) handelt, ist der Tatbestand des § 1 Z 2 leg. cit. jedenfalls erfüllt.

Im Übrigen sind die Bf auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.03.2017, Zl. Ra 2017/04/0021 zu verweisen. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens wurde in dieser Entscheidung sogar bei einem weitaus umfangreicheren Vorhaben samt „Nebenanlagen“ nicht beanstandet (Zitat: „Begründend stellte das Verwaltungsgericht fest, laut Projekt handle es sich um einen Neubau für ein Hotel mit 44 Zimmern (79 Betten), ein Restaurant mit 50 Sitzplätzen inklusive Schanigarten, einen Seminarraum mit 20 Sitzplätzen und 15 Wohnungen sowie eine Tiefgarage mit 46 Stellplätzen. Hotel, Restaurant, Seminarraum und einzelne Stellplätze in der Tiefgarage würden als Teil der Betriebsanlage gewerblich genutzt. Die Wohnungen würden privat genutzt.“).

Die bB hatte aufgrund der Projektänderung (94 Gästebetten) in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu wechseln und erließ folglich zu Recht einen Feststellungsbescheid nach § 359b GewO 1994.

III.7. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b Abs. 1 GewO 1994 bezieht sich die Parteistellung der Nachbarn gemäß Abs. 2 par. cit. ausdrücklich nur auf die Frage, ob die Zuordnung zu einem der Anwendungsfälle des § 359b Abs. 1 GewO 1994 vorliegt. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn laut ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in § 359b Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 keine Parteistellung zu (vgl. etwa VwGH 11.10.2021, Ra 2020/04/0179 mwN). Aufgrund der Neustrukturierung des Tatbestandes des § 359b leg. cit. ergibt sich nämlich, dass die Unbedenklichkeitsprognose im Hinblick auf die gewerberechtlichen Schutzgüter nicht mehr mit dem Anwendungstatbestand verknüpft ist, sondern als selbstständiges Kriterium von der Gewerbebehörde zu prüfen ist (vgl. ErläutRV 1475 BlgNR 25. GP 2, 14). Vor diesem Hintergrund und im Rahmen dieser eingeschränkten Parteistellung kommt den Nachbarn nicht das

Recht zu, die Schutzgüter des § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu relevieren (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2017/04/0138).

Wie bereits festgestellt, kann ein Genehmigungsverfahren, das nach § 356 GewO 1994 beginnt, mit einem Feststellungsbescheid nach § 359b leg. cit. enden. Dass die Nachbarn bei einer mündlichen Verhandlung, die gemäß § 356 leg. cit. und §§ 40 ff AVG durchgeführt wurde, Einwendungen vorbrachten, um ihre Parteistellung zu sichern, ist, wenn die Behörde einen Bescheid nach § 359b GewO 1994 erlässt, nur mehr in Hinblick auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, relevant (vgl. *Hanusch*, Kommentar zur Gewerbeordnung [32. Lfg. August 2023] § 359b Rz 8). Im Falle des Wechsels der Verfahrensart wirkt die im ordentlichen Verfahren den Nachbarn zustehende – bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch die Erhebung von Einwendungen aufrecht gebliebene – volle Parteistellung in einem daran anschließenden Verfahren nach § 359b GewO 1994 nicht fort (vgl. etwa VwGH 22.12.1999, 99/04/0185).

Selbst im Falle eines Wechsels ins vereinfachte Genehmigungsverfahren erst durch das Landesverwaltungsgericht wird hinsichtlich der von Nachbarn erhobenen Beschwerden davon auszugehen sein, das diese insoweit zulässig sind, als es um die Frage der Verfahrensart geht; dies auch dann, wenn sich die Nachbarn in ihrer Beschwerde zu dieser Frage nicht geäußert haben. In diesem Fall wird daher das Landesverwaltungsgericht auf Grund einer insofern zulässigen Beschwerde der Nachbarn den erstinstanzlichen Bescheid auf eine Feststellung abzuändern und nur im Übrigen die Beschwerde der Nachbarn – soweit sie die Verletzung materieller Interessen behaupten – als unzulässig zurückzuweisen haben (vgl. Gruber/Paliege-Barfuß, GewO7 § 359b [Stand 01.10.2017] Rz 27).

III.8. Da die bB den Feststellungsbescheid ohne einen vorherigen Hinweis im Sinne des § 359b Abs. 2 GewO 1994 (insb. dahingehend, dass die Nachbarn nur das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens einwenden können) erlassen hat, ist die Parteistellung der Bf dahingehend nicht präkludiert und sind sie in diesem Ausmaß grundsätzlich beschwerdelegitimiert.

Die nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bf bringen in ihren Beschwerden gegen den Feststellungsbescheid nach § 359b GewO 1994 vor, dass das bewilligte Vorhaben zu einer unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung führen und dies eine Verletzung des subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts der Bf darstellen würden. Die bB hätte von Amts wegen den Schutz der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs wahrzunehmen. Aus den in den Beschwerden näher beschriebenen Gründen würde sich ergeben, dass das Ermittlungsverfahren der bB unvollständig gewesen sei und daher die bB Verfahrensvorschriften verletzt hätte. Die bB hätte außerdem verkannt, dass die eingereichten und zuletzt

geänderten Projektunterlagen der mP unzureichend bzw. mangelhaft sowie teilweise in sich widersprüchlich seien und daher keine taugliche Grundlage für eine Bewilligung darstellen würden. Einwendungen im Hinblick auf die Verfahrensart (insb., dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen) sind dagegen in keiner Weise (auch nicht indirekt) vorgebracht worden.

Die Bf sind allesamt anwaltlich vertreten. Von einer rechtskundigen Person ist durchaus zu erwarten, dass sie angesichts des Feststellungsbescheids nach § 359b GewO 1994 und der von der bB darin festgestellten Qualifikation der Betriebsanlage konkrete Einwendungen gegen die Wahl der Verfahrensart formuliert.

Der Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheids bezieht sich wörtlich auf „die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbebetriebsanlage (Apartmentanlage mit SPA-Bereich und Rezeption sowie Personal- und diversen Nebenräumen) mit insgesamt 94 Gästebetten und 47 PKW-Abstellplätzen“. Den Beschwerden der anwaltlich vertretenen Bf sind trotz des klar formulierten Feststellungsbescheids, demnach die Durchführung des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 359b GewO 1994 begründet ist, keine – die Beschwerdelegitimation umfassenden – Äußerungen zu der Frage, ob das vereinfachte Verfahren zu Recht oder zu Unrecht durchgeführt wurde, zu entnehmen.

III.9. Die Parteistellung der Bf ist – wie bereits mehrmals festgehalten – gemäß § 359b Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 auf die Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkt. Da die Äußerungen der Bf lediglich materielle Verfahrensthemen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 betreffen, liegen diese Vorbringen außerhalb des Bereichs, in dem Nachbarn Parteistellung zukommt.

Im Ergebnis waren die gegenständlichen Beschwerden, soweit sie sich auf das Vorbringen von Beeinträchtigungen nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 beziehen, mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen ist für die Bf selbst dann nichts gewonnen, wenn man ihnen unterstellen würde, sie hätten schon mit der bloßen Beschwerdeerhebung die Verfahrensart bekämpfen wollen. Die Beschwerden wären nämlich in diesem Umfang als unbegründet abzuweisen gewesen, da die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens unzweifelhaft vorliegen.

III.10. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die bB im gegenständlichen Fall die im Gesetz vorgesehene Einzelfallprüfung bzw. Unbedenklichkeitsprognose vorgenommen hat. Beispielsweise hat der Amtssachverständige für Gewerbetechnik in der Verhandlung am 01.02.2024 festgestellt, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen durch

Lärm kommen wird. Da den Bf bei dieser Einzelprüfung jedoch keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen, ist darauf aber nicht näher einzugehen.

Im Übrigen wäre auf jene Vorbringen der Bf, die sich auf § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 (Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) beziehen, auch sonst nicht weiter einzugehen, weil durch diese Umstände subjektive Rechte der Nachbarn – auch im ordentlichen Genehmigungsverfahren – nicht berührt werden (vgl. VwGH 23.04.1991, 90/04/0274 zu § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1973 mwN). Die Bestimmung des § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 räumt den Nachbarn keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte. Der Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 leg. cit. obliegt vielmehr der Gewerbebehörde von Amts wegen (vgl. VwGH 24.10.2001, 98/04/0181 mwN). Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hat ua. in seiner Stellungnahme vom 15.09.2022 zudem festgehalten, dass die Benutzbarkeit der Straße, bzw. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf den Straßen mit öffentlichem Verkehr (B151 Attersee Straße) nicht beeinträchtigt wird.

III.11. Im Unterschied zu § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 VwGVG sieht § 78 Abs. 1 GewO 1994 einen Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und somit ein eigenes Provisorialverfahren nicht vor. Der Wortfolge „wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist“ in § 78 Abs. 1 dritter Satz GewO 1994 kann entnommen werden, dass Beurteilungsgrundlage die Begründung der Beschwerde und nicht ein eigener Antrag ist. Sieht das Gesetz solcherart eine Entscheidung von Amts wegen vor, kann ein Antrag der beschwerdeführenden Nachbarn nicht anders als eine bloße Anregung verstanden werden. Ein darüberhinausgehendes Antragsrecht bzw. subjektiv-öffentliches Recht auf Ausschluss der Inanspruchnahme dieses Rechtes ist § 78 Abs. 1 GewO 1994 nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 18.08.2017, Ro 2017/04/0006).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung hinsichtlich der Parteistellung von Nachbarn im vereinfachten

Genehmigungsverfahren nach der GewO 1994 wurde iSd dargestellten Judikatur des VwGH entschieden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha